



Prüfgegenstand : Reifenkombinationen an Kraffträdern
 Typ / Handelsbez. : WVBC / DR-Z 400 S
 Hersteller : Suzuki Motor GmbH Deutschland 25.04.02 / Blatt 1

über die ordnungsgemäße Ausführung der Umrüstung und Bestätigung der Änderungen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungen : Änderung der Reifenkombination an einem Krafftrad
 vom Typ : WVBC
 des Herstellers : Suzuki Motor GmbH

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:
 Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:
 Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:
 Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:
 Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen. Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



Prüfgegenstand : Reifenkombinationen an Kraffträdern
 Typ / Handelsbez. : WVBC / DR-Z 400 S
 Hersteller : Suzuki Motor GmbH Deutschland 25.04.02 / Blatt 2

Anlage A
 Seite 13a

I. Verwendungsbereich
 I.1. Die Anlage A
 I.2. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art : Reifenkombination(en), welche von den durch den Fahrzeughersteller genehmigten Kombination(en) abweichen

Technische Beschreibung : Alternativ-Reifenkombinationen zur Verwendung auf Serienrädern

II.3. Datum der Prüfung : siehe Anlage A
 II.4. Ort der Prüfung : siehe Anlage A

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen siehe Anlage A

IV. Hinweise und Auflagen
 IV.1. siehe Anlage A

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist nicht erforderlich, aber möglich.
 Ein Beispiel für die Eintragung wird in Anlage A vorgeschlagen.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse
 V.1. Prüfgrundlagen

§§ 30, 36, 36a und 57 der StVZO
 97/24/EWG Kap. 1 Anhang II bzw. ECE-R 75
 97/24/EWG Kap. 1 Anhang III

V.2. Prüfungen und deren Ergebnisse
 Es wurden keine Abweichungen von den o.a. Vorschrift(en) festgestellt. Bei der Fahrdynamikprüfung wurden in allen Geschwindigkeitsbereichen keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Brems- und Lenkverhalten der Fahrzeuge festgestellt.
 Die Montierbarkeit der Umrüst-Reifenkombination auf den Serienrädern ist gewährleistet.



Prüfgegenstand : Reifenkombinationen an Kraffträdern
 Typ / Handelsbez. : WVBC / DR-Z 400 S
 Hersteller : Suzuki Motor GmbH Deutschland 25.04.02 / Blatt 3

V.3 Gültigkeit der Prüfergebnisse:
 Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. (bzw. Anlage A) angegebenen Verwendungsbereiches.

VI. Anlagen

A Verwendungsbereich, Beschreibung der Umrüstung : 1 Blatt

VII. Schlußbescheinigung
 Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller hat es sich zu seiner Verantwortung gemacht, die Umrüstung gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilgutachten umfaßt die Blätter 1 – 3 sowie die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeug oder wenn vorgenommene Änderungen den beschriebenen Fahrzeugtyp nicht entsprechen.

Köln, den 25. April 2002

Dipl.-Ing. Ingrid Rohr

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



Prüfgegenstand : Reifenkombinationen an Kraffträdern
 Typ / Handelsbez. : WVBC / DR-Z 400 S
 Hersteller : Suzuki Motor GmbH Deutschland 25.04.02 / Blatt 4

Anlage A

FAHRZEUGHERSTELLER		SUZUKI (J) / 7102	
Verkaufsbez.	Typ/Ausf.	ABE-Nr. / EG-BE Nr.	Baujahr
DR-Z 400 S	WVBC	e4*0066	ab '99

Rad-Größe : Achse 1: 1.60 x 21 (Serienfelge) Achse 2: 2.15 x 18 (Serienfelge)

Reifengröße : 80/90-21 54R 120/90-18 65P (Serienbereifung)

II.3. Datum der Prüfung : KW 17/02
 II.4. Ort der Prüfung : Köln

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit ggf. mit weiteren Änderungen
 I. ohne

IV. Hinweise und Auflagen
 I. Es sind nur Reifen mit Schlauch zulässig.

Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Beispiel)
 Ziff. 22 (Bereifung) : 90/90-21 54R

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.